

# Geschäftsordnung - Konfessionelle Zeitschriften

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.1999

## § 1 Name und Zweck

1. Die Konfessionelle Presse ist der Zusammenschluß der in den Mitgliedsverbänden des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) organisierten konfessionellen Zeitschriftenverleger.
2. Die Konfessionelle Presse hat den Zweck, den VDZ in seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die überregionalen gattungsspezifischen Interessen der Verleger von konfessionellen Zeitschriften insbesondere im Bereich des Marketing zu wahren und zu fördern.

## § 2 Mitglieder

1. Mitglieder der Konfessionellen Presse können nur Mitglieder der Landesverbände des VDZ werden. Voraussetzung ist, dass der um Aufnahme ersuchende Verlag Publikationen verlegt, die von den Aufgaben der Konfessionellen Presse erfaßt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Konfessionellen Presse beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben den von der Konfessionellen Presse festgesetzten Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Konfessionellen Presse aufgeben.
5. Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, oder wenn es nachhaltig den Zielen der Konfessionellen Presse zuwiderhandelt. Die Aberkennung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden muss. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
6. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen der Konfessionellen Presse.

## § 3 Förderer

1. Förderer kann werden, wer die Aufgaben der Konfessionellen Presse durch Zahlung von Förderer-Beiträgen unterstützt. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landesverbände des VDZ und andere inländische Zeitschriftenverleger. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Berechtigung, Förderer zu werden.
2. Förderer haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und in Kommissionen und Ausschüssen der Konfessionellen Presse mitzuwirken.

3. Die Förderer können die Förderschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Konfessionellen Presse aufgeben.
4. Die Förderschaft kann aberkannt werden, wenn der Förderer gröblich oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung der Konfessionellen Presse oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder nachhaltig den Zielen der Konfessionellen Presse zuwiderhandelt. Die Aberkennung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss. Der betroffene Förderer ist vor der Entscheidung zu hören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Konfessionellen Presse sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende vertritt die Konfessionelle Presse nach außen und nach innen, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter allein.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Verleger oder leitende hauptamtliche Verlagsangestellte. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt, er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
5. Der Vorsitzende vertritt die Konfessionelle Presse in der Delegiertenversammlung des VDZ. Bei Verhinderung ist Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder zulässig.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Konfessionellen Presse. Die Mitglieder dürfen nur durch Verleger oder leitende hauptamtliche Angestellte eines Verlages vertreten werden.
2. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich, jedoch kann jedes Mitglied höchsten drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmübertragung muß schriftlich vorliegen.
5. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten der Konfessionellen Presse.

Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über

1. Berufung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Finanzen der Konfessionellen Presse,
3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung und ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresabschlusses
4. des Berichtes der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wählbar sind Verleger und leitende Verlagsangestellte. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gelten die §§ 1-3 der Wahlordnung.
7. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## **§ 7 Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr der Konfessionellen Presse läuft jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich 30. Juni des nächsten Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung auf der Grundlage der Vertriebs- und Anzeigenerlöse der Zeitschriften und elektronischer Verlagsprodukte ohne Mehrwertsteuer der Mitglieder. Die Meldungen nach Umsatzgrößenklassen leiten die Mitglieder bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresumsatzes der Geschäftsstelle der Konfessionellen Presse zu. Bis zur Einführung der Beitragsordnung gilt eine Übergangsfrist.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Etatvoranschlag auf. Der Vorstand beschließt den Etat auf Vorschlag des Schatzmeisters. Der Etatvorschlag wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied, die Finanzen der Konfessionellen Presse und deren Verwaltung durch die Geschäftsführung zu überwachen. Dieses Vorstandsmitglied hat das Recht, die Verwirklichung kostenwirksamer Beschlüsse so lange aufzuschieben, bis für Kostendeckung gesorgt ist.

## **§ 8 Arbeitskreise und Kommissionen**

Der Vorstand entscheidet über Einrichtung und Besetzung der Kommissionen der Konfessionellen Presse.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

1. Die Konfessionelle Presse unterhält eine Geschäftsstelle in den Räumen des VDZ.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer nach Weisungen des Vorstandes geleitet.
3. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Konfessionellen Presse entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.